

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
www.pk.so.ch

Ihr Kontakt:

Vorsorgeausweis per 01.01.2012

Eintritt per:
Versichertennummer:
Geburtsdatum:
1 Personennummer:

Lohndaten:		CHF
2	Massgebender Jahreslohn bei Pensum 100.00 %	125,155
3	Versicherter Jahreslohn	83,444

4	Altersguthaben: per 01.01.2012	346,394
5	davon gesetzliche Minimalleistung gemäss BVG	130,805
6	Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 ohne Zins	670,157
7	Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 mit BVG-Zins 1.50 %	773,903
8	Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 mit Zins 4.00 %	986,647
9	Altersgutschrift laufendes Jahr	25,868

10	Altersleistung bei Pensionierung (mit BVG-Zins 1.50 % projiziert):	
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 60	32,676
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 62	38,556
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 63.5	42,840
	Voraussichtliche jährliche Altersrente im Alter 65	47,520

11	Invalidenleistungen:	
	Jährliche Invalidenrente (6.14 % des voraussichtlichen Altersguthabens mit 65 ohne Zins)	41,148
	Jährliche Invaliden-Kinderrente pro Kind (20 % der Invalidenrente)	8,232

12	Hinterlassenenleistungen:	
	Jährliche Rente an Ehepartner/in, Lebenspartner/in, eingetragener Partner/in	28,812
	Jährliche Waisenrente pro Kind (20 % der Invalidenrente)	8,232
13	Todesfallkapital (sofern keine Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden)	83,444

	Freiwillige Zahlungen:	
14	Freiwilliger, maximal möglicher Einkaufsbetrag per 01.01.2012	217,572

15	Finanzierung:	
	Persönlicher Jahresbeitrag für die Altersleistungen	9,596
	Persönlicher Jahresbeitrag für die Risikoversicherung	1,252
	Persönlicher Jahresbeitrag für die Teuerungsentwicklung Renten	835
	Total persönlicher Jahresbeitrag	11,682
	Total jährlicher Arbeitgeber-Beitrag	17,106

	Wohneigentumsförderung (WEF):	
16	Maximal möglicher Vorbezug für WEF	201,146
17	Summe Vorbezug WEF (letztmals am 01.10.1997)	100,000-

18a/b	Summe Verpfändung (letztmals am 31.01.2002)	76,378
-------	---	--------

Weitere Erklärungen zum Ausweis und der Begriffe finden Sie auf unserer Homepage <http://www.pk.so.ch>

Die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen richten sich nach den Statuten. Aufgrund der Angaben können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Legende Persönlicher Vorsorgeausweis

1 Personennr.:

Persönlich zugeteilte Erkennungs-Nummer des Versicherten
Bei telefonischen und schriftlichen Anfragen anzugeben

[nach oben](#)

2 Massgebender Jahreslohn bei Pensum von XX.XX%:

Entspricht dem AHV-Bruttojahreslohn inkl. 13. Monatsgehalt und den PK-pflichtigen Zulagen (z.B. LEBO Vorjahr, Schichtzulagen, Pikettenschädigungen). Die Angaben werden der PKSO durch den Arbeitgeber mitgeteilt.

[nach oben](#)

3 Versicherter Jahreslohn im Jahr 2012:

AHV-pflichtiger Bruttojahreslohn inkl. 13. Monatslohn (ohne Zulagen)	CHF 122'655
+ PK-pflichtige Zulagen des Jahres 2011	<u>CHF 2'500</u>
= Massgebender Jahreslohn für die PKSO	CHF 125'155
./.. Koordinationsabzug:	
• 20% von CHF 125'155	CHF 25'031
• fester Teil für 2012 (100% Pensum)	<u>CHF 16'680</u>
Versicherter Lohn PKSO im Jahr 2012	<u>-CHF 41'711</u>
	CHF 83'444

[nach oben](#)

4 Altersguthaben per 01.01.2012

Vorhandenes Altersguthaben berechnet per 01.01.2012 gemäss den Statuten der PKSO.

Dieses besteht aus:

- den erworbenen Altersgutschriften samt Zinsen
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen
- den freizügigkeitsähnlichen Leistungen (Vorbezug, scheidungsrechtliche Ansprüche)
- den freiwilligen Zahlungen samt Zinsen

[nach oben](#)

5 Gesetzliche Minimalleistung gemäss BVG

Vorhandenes Altersguthaben nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Als Vergleich zu den statutarischen Leistungen gemäss Punkt 4.

[nach oben](#)

6 Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 ohne Zins

Zur Berechnung des voraussichtlichen Altersguthabens mit 65 Jahren werden zum vorhandenen Altersguthaben die noch bis Alter 65 gutzuschreibenden Altersgutschriften addiert (Grundlage: aktuell versicherter Jahreslohn)

[nach oben](#)

7 Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 mit BVG-Zins 1.5%

Zur Berechnung des voraussichtlichen Altersguthabens mit 65 Jahren werden zum vorhandenen Altersguthaben die noch bis Alter 65 gutzuschreibenden Altersgutschriften addiert (Grundlage: aktuell versicherter Jahreslohn). Für die Verzinsung des jeweils per Ende Jahr vorhandenen Altersguthabens wird der zurzeit geltende BVG-Zinssatz von 1.5% angenommen.

[nach oben](#)

8 Voraussichtliches Altersguthaben mit 65 mit Zins 4.0%

Zur Berechnung des voraussichtlichen Altersguthabens mit 65 Jahren werden zum vorhandenen Altersguthaben die noch bis Alter 65 gutzuschreibenden Altersgutschriften addiert (Grundlage: aktuell versicherter Jahreslohn). Für die Verzinsung des jeweils per Ende Jahr vorhandenen Altersguthabens wird ein Zins von 4.0% angenommen.

[nach oben](#)

9 Altersgutschrift laufendes Jahr

Die Altersgutschrift ist abgestuft auf das massgebende Alter des Versicherten und berechnet sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes:

Massgebendes Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
18 – 24	0%
25 – 31	12%
32 – 36	16%
37 – 41	20%
42 – 46	24%
47 – 51	28%
52 – 56	31%
57 – 62	33%
63 – 65	24%

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
[nach oben](#)

10 Altersleistung bei Pensionierung (ab Alter 58 möglich)

Die mit Alter 60/62/63.5 und 65 projizierten (voraussichtlichen) Altersrenten basieren auf dem aktuell versicherten Jahreslohn, dem vorhandenen Altersguthaben und den in Punkt 9 aufgeführten Altersgutschriften. Für die Verzinsung des jeweils per Ende Jahr vorhandenen Altersguthabens wird der zurzeit geltende BVG-Zinssatz von 1.5% angenommen. Bei Pensionierung wird das vorhandene Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision der PKSO-Statuten per 1.1.2012 wird der Umwandlungssatz nach dem 1.8.2012 in fünf Schritten gesenkt. Die aufgeführten Altersrenten sind mit dem Umwandlungssatz ab 1.1.2016 angegeben. Pensionierungen vor dem 1.1.2016 sind durch die PKSO individuell zu berechnen.

[nach oben](#)

11 Invalidenleistungen

Die Invalidenrente berechnet sich aufgrund des Altersguthabens im Alter von 65 Jahren. Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- dem Altersguthaben das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat.
- der Summe der bis zum Alter von 65 fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

Bei einer Invalidisierung wird das massgebende Altersguthaben in eine Invalidenrente umgewandelt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision der PKSO-Statuten per 1.1.2012 wird der Umwandlungssatz nach dem 1.8.2012 in fünf Schritten gesenkt. Die aufgeführte Invalidenrente ist mit dem Umwandlungssatz ab 1.1.2016, Alter 65, angegeben. Die Invalidenrente bildet die Grundlage für die Berechnung der Invaliden-Kinderrente.

[nach oben](#)

Hinterlassenenleistungen

12 Rente Ehepartner/in, Lebenspartner/in, eingetragener Partner/in

Sind die Voraussetzungen nach den PKSO-Statuten erfüllt, besteht für die überlebende Person Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der PKSO-Statuten per 1.1.2012 wurde die Lebenspartnerrente eingeführt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dem Merkblatt über den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zu entnehmen, welche auf der Homepage der PKSO heruntergeladen werden können.

Die Hinterlassenenrente beträgt 70% der Invalidenrente, gemäss Punkt 11.

Waisenrente

Muss der überlebende Ehepartner nach dem Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes aufkommen, besteht Anspruch auf eine Waisenrente.

Pro Kind beträgt die Waisenrente 20% der Invalidenrente, gemäss Punkt 11.

[nach oben](#)

Hinweis: Alle Rentenleistungen ergeben sich durch die Umwandlung des Altersguthabens mit dem entsprechenden Umwandlungssatz. Aus der entstehenden Jahresrente wird in eine Monatsrente gebildet und auf den nächsten Franken aufgerundet. Die erneut mit zwölf multiplizierte Monatsrente wird im Vorsorgeausweis ausgewiesen.

13 Todesfallkapital

Sofern die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente nicht erfüllt sind, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Dieses ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben. Im Minimum wird ein Todesfallkapital von CHF 10'000.00 ausgerichtet, im Maximum der versicherte Jahreslohn.

[nach oben](#)

14 Freiwilliger, maximal möglicher Einkaufsbetrag per 1.1.2012

Als Einkaufsbetrag gilt die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben per 31.12.12 und dem prozentualen Richtwert des Altersguthabens am 31.12.2012 gemäss Statutenanhang. Der ermittelte Wert wird auf den 1.1.12 abgezinst.

[nach oben](#)

15 Finanzierung

Die Beiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes. Die Finanzierung der Pensionskassenbeiträge erfolgt durch den Arbeitnehmer (AN) und den Arbeitgeber (AG) wie folgt:

<i>Beiträge AN gültig für 2012</i>	Massgebendes Alter:	Alters- leistungen	Risiko- versicherung	Teuerungs- entwicklung
	18-24		1.5%	
	25-31	7.0%	1.5%	1.0%
	32-36	9.0%	1.5%	1.0%
	37-41	9.5%	1.5%	1.0%
	42-46	10.0%	1.5%	1.0%
	47-62	11.5%	1.5%	1.0%
	63-65	11.5%	1.5%	1.0%
<i>Beiträge AG gültig für 2012</i>		15.5%	1.5%	3.5%

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

[nach oben](#)

16 Maximal möglicher Vorbezug für WEF

Maximalbetrag der an Mitteln aus der beruflichen Vorsorge vorhanden ist. Ein Bezug ist nur alle 5 Jahre möglich und muss mindestens CHF 20'000.-- betragen.

[nach oben](#)

17 Summe Vorbezug WEF (letztmals am XX.XX.XXXX)

Saldo aus allen getätigten Vorbezügen und allen bereits erfolgten Rückzahlungen. In Klammer wird erwähnt, wann letztmals ein Vorbezug oder eine Rückzahlung erfolgt ist.

[nach oben](#)

18a Summe Verpfändung (letztmals am XX.XX.XXXX)

Saldo aus Verpfändungen und Pfandentlassungen sofern die Verpfändung in einem Betrag definiert wurde.

[nach oben](#)

18b Verpfändung ohne Betrag / alternativ und anstelle von „Summe Verpfändung“

Angabe über die Art der Verpfändung z.B.

- Verpfändung der gesamten bisherigen und künftigen Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen
- Verpfändung der gesamten Freizügigkeitsleistungen

[nach oben](#)